

**Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V.
CTT Council of Timber Technology**

Heinz-Fangman-Straße 2, 42287 Wuppertal

Stand: November 2014

SATZUNG

- 1.** Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - 1.1 Der Verein führt den Namen „Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V. – CTT Council of Timber Technology“. Er ist im Vereinsregister Wuppertal eingetragen.
 - 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Wuppertal.
 - 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2.** Zweck
 - 2.1 Zweck des Vereins ist
 - 2.1.1 die Untersuchung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fragen bei Brettschichtholz (BS-Holz) und anderen geklebten tragenden Holzbauprodukten.
 - 2.1.2 die technische Weiterentwicklung von Bauweisen mit BS-Holz und anderen geklebten, tragenden Holzbauprodukten.
 - 2.1.3 die Absatzförderung von Holzkonstruktionen aus BS-Holz und anderen geklebten, tragenden Holzbauprodukten durch Information, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.1.4 die Vertretung und Förderung des Qualitäts- und Gütegedankens bei der Produktion und Verwendung von BS-Holz und anderen geklebten, tragenden Holzbauprodukten.
 - 2.1.5 die Vertretung der Interessen der BS-Holz und andere geklebte, tragende Holzbauprodukte produzierende (und verarbeitende) Betriebe bei der nationalen und internationalen Normung.
 - 2.2 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Seine Tätigkeit richtet sich nicht auf die Erzielung von Gewinnen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Studiengemeinschaft Holzleimbau kann ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

3.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede Firma werden, die tragende Holzbauteile nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen herstellt und hierzu den Nachweis der Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile nach den bauaufsichtlichen Vorschriften besitzt.

3.1.2. Förderndes Mitglied kann jede Firma oder Person werden, wenn der Vorstand anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse am Zweck der Gemeinschaft hat und gewillt ist, diesen zu fördern.

3.1.3. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Studiengemeinschaft Holzleimbau in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Studiengemeinschaft Holzleimbau e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Abgelehnten die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

4. Ende der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch:

4.1.1. Austritt

4.1.2. Ausschluss

4.1.3. Auflösung, Erlöschen oder Liquidation

4.1.4. Insolvenz.

4.2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung des Vereins zu richten.

4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:

4.3.1. Die Voraussetzungen des Abschn. 3.1.1. oder 3.1.2. nicht mehr gegeben sind

4.3.2. es den Interessen der Gemeinschaft zuwiderhandelt.

4.4. Ein auszuschließendes Mitglied nimmt an dieser Abstimmung des Vorstandes nicht teil. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse mitzuteilen.

4.5. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit der Berufung an

die nächste Mitgliederversammlung. Es bleibt unbenommen, den Weg des Schiedsgerichtes gemäß Abschnitt 12 zu beschreiten. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

4.6. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

5. Organe des Vereins

5.1. Organe des Vereins sind:

5.1.1. die Mitgliederversammlung (Abschn. 6)

5.1.2. der Vorstand (Abschn. 7)

5.1.3. Fachausschüsse für den Vorstand (Abschn. 8)

5.1.3.1 Stangenproduktion

5.1.3.2 Ingenieurholzbau

5.1.3.3 Technik / Normung

5.1.3.4 Marketing / Betriebswirtschaft / Export

5.1.3.5 Verfahrenstechnik / Schulung

5.1.4 Der Geschäftsführer (Abschn. 10)

5.2. Einzelpersonen dürfen mehreren Organen gleichzeitig angehören. Rechte und Pflichten eines Organs können nicht durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

5.3. Angehörige dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu erledigen, dessen Zweck nach bestem Vermögen zu fördern und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder streng vertraulich zu bewahren.

5.4 Die Organe des Vereins, außer dem Geschäftsführer, führen ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ausnahmen regelt der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Rechte der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung. Soweit die Satzung nichts bestimmt, ist das BGB maßgebend.

6.2 Die Mitgliederversammlung

6.2.1 nimmt Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe entgegen und kann über diese verhandeln

6.2.2 wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder

6.2.3 beschließt über die Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers

- 6.2.4 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Etat (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr
- 6.2.5 wählt die Mitglieder der Fachausschüsse
- 6.2.6 wählt zweijährlich die Rechnungsprüfer für die nächsten zwei Geschäftsjahre
- 6.2.7 beschließt durch die Stimmen der ordentlichen Mitglieder über Beiträge, Gebühren und Umlagen
- 6.2.8 beschließt über Satzungsänderungen
- 6.2.9 entscheidet über die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse
- 6.2.10 ernennt Ehrenmitglieder
- 6.2.11 beschließt über Aufnahmeanträge, wenn der Vorstand diese abgelehnt und der Antragsteller hiergegen Beschwerde eingelegt hat (3.3)
- 6.2.12 beschließt die Auflösung des Vereins.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal innerhalb der zweiten sechs Monate vom Vorsitzenden einberufen, der Ort und Zeit der Versammlung bestimmt. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Fachausschuss oder der Geschäftsführer oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung geschieht durch den Geschäftsführer schriftlich mit mindestens 21-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.4. Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Dieser hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Von dieser Regelung sind ausgenommen und müssen auf der Tagesordnung stehen Anträge auf Änderung der Satzung (Abschn. 6.2.8. und 6.7.) und Auflösung des Vereins (Abschn. 13.1.).
- 6.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 6.6 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- 6.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht tretender Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 6.8 Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel; sie können aber durch Zuruf stattfinden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.
- 6.9 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse
- 6.9.1 Mitgliederbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

- 6.9.2 Ausgenommen von der Beschlussfassung auf diesem Wege sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 6.9.3 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse werden innerhalb von 3 Wochen nach Versand der Beschlussunterlagen (Poststempel) durch eine 2/3-Mehrheit der an der Beschlussfassung sich beteiligenden Mitglieder gefasst.
- 6.9.4 Die Mitglieder haben eine Überlegungs- sowie Rücksendefrist ihrer Stimme an die Geschäftsführung von 14 Kalendertagen nach Versand.
- 6.9.5 Das Abstimmungsergebnis wird von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer ausgezählt und innerhalb von 8 Kalendertagen nach Einsendeschluss zur Stimmabgabe schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben.
- 6.10 Die Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung gem. Abschn. 6.9 werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet. Über den Ausgang sind Niederschriften anzufertigen; diese sind vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- 7. Vorstand**
- 7.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu weiteren 5 Personen sowie dem Geschäftsführer (Abschn. 10)
- 7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
- 7.3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes (Abschn. 6.2.2.). Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
- 7.5. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Geschäftsführer, wenn der Vorsitzende oder zwei sonstige Vorstandsmitglieder es für erforderlich halten. Die Einladung muss vier Arbeitstage vor der Sitzung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7.6. Der Vorstand beschließt über Beiträge und Gebühren der fördernden Mitglieder.
- 7.7 Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.8. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 7.9 Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

- 7.10 Jedes Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Vorsitzenden - soll Obmann eines Fachausschusses sein.
- 8. Fachausschüsse**
- 8.1. Der Verein hat folgende Fachausschüsse:
Stangenproduktion, Ingenieurholzbau, Technik/Normung, Marketing/Betriebswirtschaft/Export, Verfahrenstechnik/Schulung.
- Für jeden Fachausschuss gilt:
- 8.2. Der Fachausschuss besteht aus bis zu 8 Ausschussmitgliedern, die für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Abschn. 6.2.5.). Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3. Dem Fachausschuss können Inhaber oder Mitarbeiter der ordentlichen Mitglieder angehören. Die Zugehörigkeit ist an die Person gebunden.
- 8.4. Obmann des Fachausschusses ist das für den Fachausschuss verantwortliche Vorstandsmitglied. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- 8.5. Jeder Fachausschuss ist berechtigt, wissenschaftliche Berater sowie Mitarbeiter aus dem Kreis der fördernden Mitglieder zur Arbeit des Fachausschusses hinzuzuziehen. Diese sind im Fachausschuss nicht stimmberechtigt.
- 8.6. Alle Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilnehmen.
- 8.7 Die Fachausschüsse
- 8.7.1 erarbeiten Vorschläge, die der technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung des BS-Holz und anderer geklebter, tragender Holzbauprodukte sowie der diese Produkte herstellenden Unternehmen direkt oder indirekt dienen.
- 8.7.2. bemühen sich um die Durchführung geeigneter Maßnahmen im Rahmen ihres Fachgebietes.
- unterstützen den Vorstand bei dessen Tätigkeit.
- 8.7.3 Die Einberufung von Sitzungen der Fachausschüsse erfolgt im Auftrag des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes durch die Geschäftsführung.
- 8.8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- 8.9. Über die Fachausschusssitzung wird Protokoll geführt, das alle Mitglieder erhalten können.
- 8.10
- 9. Erfahrungsaustausch-Gruppen (Erfa-Gruppen)**
- Außerhalb der Organe können interessierte Mitglieder Erfa-Gruppen bilden. Diese

regeln ihre Zusammenarbeit, soweit gewünscht und erforderlich, in eigener Verantwortlichkeit. Sie können für organisatorische Maßnahmen die Unterstützung der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen.

10. Geschäftsführer

10.1. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, der gleichzeitig Vorstandsmitglied wird (Abschn. 7.1.).

10.2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe nach Maßgabe dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

10.3. Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplans (Abschn. 6.2.4.) für den Verein verpflichtende Geschäfte vornehmen und erforderliche weitere Mitarbeiter einstellen.

11. Mitgliedsbeiträge

11.1 Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge und eine Werbeumlage, von den fördernden Mitglieder nur Beiträge erhoben.

11.2 Grundlage der Beitragsermittlung ist die Beitragsordnung der Studiengemeinschaft Holzleimbau e.V.

12. Schiedsgericht

12.1. Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

12.2. Das Schiedsgericht wird gebildet und verfährt gemäß den Bestimmungen der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

12.3. Beide Parteien benennen je einen Beisitzer, welcher aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kommen muss. Die beiden Parteien benennen je einen Beisitzer, welche aus der BS-Holz-Branche kommen müssen. Die beiden Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss Sie müssen binnen 14 Tagen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist, sich über den Vorsitz einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so ist durch den Geschäftsführer des Vereins die Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf um die Benennung des Vorsitzers zu ersuchen. Dies gilt auch für den Fall, wenn eine Partei nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

12.4. Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und über die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand (Abschn. 6.2.11) und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Auflösungsbeschluss fassen kann.
- 13.2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Förderung des BS Holzes dienenden Zweck zuzuführen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder auch nur Teile derselben zwingendem Recht widersprechen oder sonst unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen wirksam. Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung einer solchen Situation eine der Rechtslage entsprechende wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in ihrem Ergebnis entspricht oder möglichst nahe kommt.

Gleiches gilt für den Fall einer nachträglichen und nach Maßgabe der vertraglichen Zielsetzung festgestellten Lücke. Der Verein wird unverzüglich die Lücke so schließen, wie er es bei Verabschiedung der Satzung getan hätte, wenn er die Lücke erkannt und sachgerecht geschlossen hätte.

Wuppertal, 30.10.2014

gez. Jürgen Schaffitzel - Vorsitzender

gez. Dr.-Ing. Tobias Wiegand – Geschäftsführer